

Allgemeine Bestimmungen für die Einlagen auf Sparbücher

Gegenüberstellung der geänderten Bestimmungen

Fassung 2019 und 2023

Fassung 2019

1.2. Bei der Eröffnung eines Sparbuches hat sich der Einleger zu identifizieren. Er erhält bei der Eröffnung ein Sparbuch des gewählten Sparbuchtypus.

3.8. Die Bank kann eine Spareinlage, zu der keine fixe Laufzeit/einmalige Bindung vereinbart wurde, jederzeit unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 12 Wochen kündigen. Bei Spareinlagen mit wiederholter Bindung beträgt die Kündigungsfrist ebenfalls 12 Wochen, endet jedoch frühestens mit Ablauf jener Bindungsfrist, die zum Zeitpunkt der Kündigung die längste Restlaufzeit aufweist. Das Recht, die Spareinlage bei Vorliegen eines wichtigen Grundes entsprechend den Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Bankhaus Carl Spängler & Co. Aktiengesellschaft mit sofortiger Wirkung zu kündigen, bleibt unberührt. Gegenüber Kunden, die im Rahmen des Spareinlagengeschäfts ihre Adresse nicht bekannt gegeben haben oder die einer schriftlichen Verständigung ausdrücklich widersprochen haben, erfolgt die Kündigung durch öffentliche Verlautbarung in Form der Preisangaben sowie auf der Homepage der Bank, derzeit unter www.spaengler.at. Für die Kündigung der Spareinlage durch die Bank ist jeder identifizierte Kunde empfangsbefullmächtigt. Jedenfalls kann die Kündigung bei jeder Vorlage der Sparurkunde erklärt werden. Beträge, die nicht binnen 12 Wochen nach Wirksamkeit der

Fassung 2023

(Änderungen in Fettdruck)

1.2. Bei der Eröffnung eines Sparbuches hat sich der Einleger zu identifizieren. **Er erhält ein Sparbuch, wobei die Bank nur mehr Sparbücher des Typs 2 ausgibt.**

3.8. Die Bank kann eine Spareinlage, zu der keine fixe Laufzeit/einmalige Bindung vereinbart wurde, jederzeit unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 12 Wochen kündigen. Bei Spareinlagen mit wiederholter Bindung beträgt die Kündigungsfrist ebenfalls 12 Wochen, endet jedoch frühestens mit Ablauf jener Bindungsfrist, die zum Zeitpunkt der Kündigung die längste Restlaufzeit aufweist. Das Recht, die Spareinlage bei Vorliegen eines wichtigen Grundes entsprechend den Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Bankhaus Carl Spängler & Co. Aktiengesellschaft mit sofortiger Wirkung zu kündigen, bleibt unberührt.

Satz entfällt

Für die Kündigung der Spareinlage durch die Bank ist jeder identifizierte Kunde empfangsbefullmächtigt. Jedenfalls kann die Kündigung bei jeder Vorlage der Sparurkunde erklärt werden. Beträge, die nicht binnen 12 Wochen nach Wirksamkeit der Kündigung behoben werden,

Kündigung behoben werden, können auf Kosten und Gefahr des Kunden bei Gericht erlegt werden. Die Spareinlage wird ab dem Wirksamwerden zu dem mit dem Kunden vereinbarten und in der Sparurkunde eingedruckten Basiszinssatz verzinst.

7.4. Die allfällige Änderung dieser Bedingungen oder des für die Verzinsung vereinbarten Indikators erfolgt entsprechend den Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Änderungen des Indikators sind jedoch nur aus wichtigem Grund zulässig. Kunden, die im Rahmen des Spareinlagengeschäfts ihre Adresse nicht bekannt gegeben haben oder die einer schriftlichen Verständigung ausdrücklich widersprochen haben, werden von solchen Änderungen in den Preisangaben sowie auf der Homepage der Bank, derzeit unter www.spaengler.at, in Kenntnis gesetzt. Dabei wird der Kunde durch entsprechenden Hinweis in den Preisangaben sowie auf der Homepage auf solche Änderungen und darauf aufmerksam gemacht, dass sein Stillschweigen nach Ablauf von 2 Monaten, gerechnet ab Bekanntmachung der Änderungsmitteilung, als Zustimmung gilt.

7.5. Anschriftsänderungen müssen der Bank vom Kunden unverzüglich bekannt gegeben werden. Gibt der Kunde Änderungen der Anschrift nicht bekannt, gelten schriftliche Erklärungen der Bank als zugegangen, wenn sie an die letzte dem Kreditinstitut bekannt gegebene Anschrift gesendet wurden.

können auf Kosten und Gefahr des Kunden bei Gericht erlegt werden. Die Spareinlage wird ab dem Wirksamwerden zu dem mit dem Kunden vereinbarten und in der Sparurkunde eingedruckten Basiszinssatz verzinst.

7.4. Die allfällige Änderung dieser Bedingungen oder des für die Verzinsung vereinbarten Indikators erfolgt entsprechend den Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Änderungen des Indikators sind jedoch nur aus wichtigem Grund zulässig.

zwei Sätze entfallen

7.5. Anschriftsänderungen müssen der Bank vom Kunden unverzüglich bekannt gegeben werden. Gibt der Kunde Änderungen der Anschrift nicht bekannt, gelten schriftliche Erklärungen der Bank als zugegangen, wenn sie an die letzte dem Kreditinstitut bekannt gegebene Anschrift gesendet wurden. **Für die Bekanntgabe von Änderungen weiterer Daten des Kunden gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Bankhaus Carl Spängler & Co. Aktiengesellschaft.**